

Landratsamt Biberach

Bekanntgabe

nach § 5 Absatz 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 UVPG

Die Fa. Wild Besitz GmbH & Co. KG, Berkheim, beabsichtigt die Entnahme von Grundwasser aus einem Entnahmehrunnen auf dem Grundstück Flst. Nr. 1465, Gemarkung Berkheim, Gemeinde Berkheim, zum Betrieb einer Pumpenanlage zur Heizung und Kühlung und Wiedereinleitung des Wassers über einen Schluckbrunnen auf demselben Grundstück.

Hierfür hat die Fa. Wild Besitz GmbH & Co. KG beim Landratsamt Biberach die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß den §§ 8 Absatz 1 und 9 Absatz 1 Nrn. 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt. Die beantragte jährliche Gesamtentnahme zum Heizen und Kühlen beträgt 154.500 m³.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 durchgeführt.

Nach fachlicher Beurteilung führt das oben genannte Vorhaben zu keinen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es gibt keinerlei negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere, Pflanzen, Landschaft, Kultur- und Sachgüter und den Menschen.

Die einzige Veränderung, die sich ergibt, ist die Grundwassertemperatur des wiedereingeleiteten Grundwassers im Bereich der Temperaturfahne. Die Temperatur des einzuleitenden Wassers liegt zwischen 5 und 20 Grad Celsius. Bei einer dauerhaften Überschreitung (> 1 Stunde) schaltet die Anlage automatisch ab. Die maximale Temperaturspreizung von +/- 6 Grad Celsius zwischen Entnahme und Einleitung beim Heiz- bzw. Kühlbetrieb wird nicht überschritten.

Das Vorhaben stellt daher keine negative Beeinflussung des Grundwasserhaushaltes dar.

Durch die Heizung und Kühlung mit Grundwasser werden endliche fossile Rohstoffe (Öl und Gas) eingespart. Dies ist aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes positiv zu werten.

Im Rahmen der Vorprüfung wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat nach Einschätzung des Landratsamtes aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach

09.09.2020

gez.
Josef Lämmle
Wasserwirtschaftsamt

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 14. September 2020.